

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 30/09 B

L 6 U 119/02 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 96/01 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Dezember 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insoweit rügt er, das LSG habe seinen Beweisantrag, nämlich Dr. S. als gerichtlichen Sachverständigen zu hören, übergangen und stattdessen Prof. Dr. M. zum Gutachter bestellt.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge eines Verfahrensmangels auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist. Da einem Beweisantrag insoweit eine Warnfunktion zukommen soll, muss vom Kläger dargelegt werden, dass er den Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten hat. Der Kläger hat aber in der Beschwerdebeurteilung weder aufgezeigt, dass er nach der von ihm selbst im Bezug genommenen Gerichtsverfügung vom 21.4.2008 den Antrag auf Anhörung des Dr. S. als Sachverständigen wiederholt und damit den früher schriftsätzlich gestellten Beweisantrag aufrechterhalten hätte. Insoweit wären Ausführungen auch deshalb erforderlich gewesen, da das LSG Ermittlungen von Amts wegen durchgeführt und dabei nach richterlichem Hinweis an die Beteiligten lediglich einen anderen als den vom Kläger vorgeschlagenen Sachverständigen benannt hat.
- 4 Soweit der Kläger einen "Verdacht der Selbstbindung des LSG" anspricht, wird nicht deutlich, welchen Verfahrensfehler er damit geltend machen will.
- 5 2. Soweit der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat er auch diesen nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.

Er wirft die Fragen auf,

"... inwieweit das Gericht auch an das Ergebnis des gerichtlich bestellten Sachverständigen gebunden ist, soweit es in den Entscheidungsgründen auf den Inhalt und die



Feststellungen des Sachverständigen Bezug nimmt und diese zur Grundlage der eigenen Entscheidung macht."

"... ob das Gericht, soweit es sich den Inhalt eines Sachverständigengutachtens zu eigen und zur Grundlage der eigenen Entscheidung macht, aber im Ergebnis letztlich abweicht, nicht verpflichtet ist, ein Obergutachten einzuholen."

"... warum das Gericht überhaupt Gutachten einholt, wenn es sich an die Ergebnisse schlussendlich nicht halten will."

- 6 Es wird nicht deutlich, dass der Kläger abstrakt generelle Rechtsfragen aufgeworfen hat, deren Beantwortung eine über seinen Einzelfall hinausgehende Bedeutung erlangen können, denn die aufgeworfenen Fragen zielen auf die Entscheidung des LSG in seinem Einzelfall. Die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall stellt aber keinen Grund für die Zulassung der Revision dar.
- 7 Der Kläger hat auch nicht deutlich gemacht, auf die Auslegung und Anwendung welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des späteren Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), sich die von ihm bezeichneten Fragen beziehen sollen.
- 8 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

